

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 117. Sitzung (30.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 32 b.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1902.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das
Reichsrecht.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

§ 2.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem badischen Landrecht richtet, gelten mit Ausnahme des § 21 die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3.

Unverändert wie § 2 der Beschlüsse der zweiten Kammer.

§ 4.

Unverändert wie § 3 dieser Beschlüsse.
An Stelle des angeführten § 2 tritt § 3.

§§ 5 bis 11.

Unverändert wie §§ 4 bis 10 dieser Beschlüsse.

§ 12.

Unverändert wie § 11 dieser Beschlüsse.
An Stelle des angeführten § 2 Absatz 3 tritt § 3 Absatz 3.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

§ 13.

Unverändert wie § 12 dieser Beschlüsse.

§ 14.

Unverändert wie § 13 dieser Beschlüsse.

An Stelle der angeführten §§ 3 Absatz 1, 6—10 treten die §§ 4 Absatz 1, 7—11.

§ 15.

Unverändert wie § 14 dieser Beschlüsse.

An Stelle der angeführten §§ 9 Absatz 2 und 3, 10 und 7 treten die §§ 10 Absatz 2 und 3, 11 und 8.

§ 16.

Unverändert wie § 15 dieser Beschlüsse.

An Stelle des angeführten § 19 tritt § 20.

§§ 17 bis 20.

Unverändert wie §§ 16 bis 19 dieser Beschlüsse.

§ 21.

Bei Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines andern Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaat für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 22.

Die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch die §§ 1 und 21 nicht berührt.

§ 23.

Unverändert wie § 21 dieser Beschlüsse.

§ 24.

Unverändert wie § 22 dieser Beschlüsse.

An Stelle des angeführten § 10 tritt § 11.

§ 25.

Unverändert wie § 23 dieser Beschlüsse.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Juni 1902.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:

A. Freiherr v. Rüd t.

Graf v. Hennin.